

Amt

Personal- und Organisationsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0157/13

Titel

Rundfunkabgabe 2013

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

BOI	Oberbürgermeister				B 1	BOZ
02	22. FEB. 2013				B 2	Antw.
03					B 3	
04	PE-Nr.: 1488				B 4	VV
05	ASS	PRef	BB	PRs	B 5	RÜ
06	IV/Prot.	11	14	PR	B 6	ZdA

Stellungnahme

Der Mitteldeutsche Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung das Angebot unterbreitet, im Rahmen eines gemeinsamen Termins die noch unklaren Berechnungsgrundlagen für den Rundfunkbeitrag 2013 zu klären und die erforderliche Rechtssicherheit auf beiden Seiten zu schaffen.

Die Zahlungen an die GEZ sind quartalsweise fällig und wurden bisher noch nicht geleistet.

Die Zahlung des Rundfunkbeitrages ist gesetzlich verpflichtend.

Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrages beginnt gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 RBStV mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat. Zudem ist der Rundfunkbeitrag monatlich geschuldet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 RBStV).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages - RBStV - ist der Rundfunkbeitrag an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten.

Rückständige Rundfunkbeiträge werden nach § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Dieser Festsetzungsbescheid wird sodann im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt (§ 10 Abs. 6 Satz 1 RBStV).

Die Geldforderung wird also beigetrieben, was wiederum Kosten auslöst, die die Stadt Erfurt als Vollstreckungsschuldner zu tragen hätte (§ 19 Abs. 1 Satz 1 VwVG i.V.m. § 337 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung - AO -, § 19 Abs. 2 VwVG).

Schließlich kann die Nichtzahlung des Rundfunkbeitrages zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens führen, da gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 RBStV ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den fälligen Rundfunkbeitrag länger als 6 Monate ganz oder teilweise nicht leistet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 12 Abs. 2 RBStV).

Anlagen

gez. i.v. Collette

Unterschrift Amtsleiter

21.02.2013

Datum